

Schmiergeld im Kanal: Amtsträgebegriff, Unrechtsvereinbarung und Submissionsabsprache

Amtsdelikte

Bestechlichkeit und Bestechung

Submissionsabsprache

Untreue

Vergaberecht

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Der Wasser- und Bodenverband Kirmsetal (V) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wurde 1963 auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes errichtet und nimmt für sein Verbandsgebiet die Unterhaltung der Gewässer und die Abwasserbeseitigung wahr; die Gemeinden Bardenstedt und Wülpke haben ihm ihre Abwasserbeseitigungspflicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Verbandsmitglieder sind neben diesen beiden Gemeinden auch die Papierfabrik Lohbrede GmbH, deren Kühlwasser über das Verbandsnetz abgeleitet wird und die zwei der fünfzehn Stimmen in der Verbandsversammlung hält. Die Verbandssatzung bedurfte der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Landkreis führt über V die Rechtsaufsicht und kann Beschlüsse beanstanden. V erhebt von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge durch schriftlichen Beitragsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und treibt Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren bei. Der Haushalt umfasst jährlich rund 14 Millionen Euro; der ehrenamtliche Vorstand aus ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Erster Teil: Strafbarkeit des Z

A. Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit durch die Annahme von 45.000 Euro, § 332 I 1, III StGB

Z könnte sich wegen Bestechlichkeit nach § 332 I 1, III StGB strafbar gemacht haben, indem er sich am 9. September 2024 gegenüber B und M bereit zeigte, den Sanierungsauftrag an R zu vergeben, und dafür in drei Raten insgesamt 45.000 Euro in bar entgegennahm.

I. Objektiver Tatbestand

1. Z als tauglicher Täter

§ 332 I 1 StGB ist ein echtes Sonderdelikt: Der Kreis möglicher Täter ist auf drei Personengruppen beschränkt, nämlich auf Amtsträger, auf Europäische Amtsträger und auf jene, die für den öffentlichen Dienst förmlich verpflichtet worden sind. Zur zweiten Gruppe zählt Z ersichtlich nicht, weil ihn nichts mit Einrichtungen der Europäischen Union verbindet. Zu prüfen bleiben die Amtsträgerstellung nach § 11 I Nr. 2 StGB und, hilfsweise, die besondere Verpflichtung nach § 11 I Nr. 4 StGB.

a) Amtsträger nach § 11 I Nr. 2 lit. c StGB

Z ist weder Beamter ...

... die vollständige Musterlösung ist im jurulernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit jurulernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.
→ jurallernen.de

Quelle: <https://jurallernen.de/klausuren/schmiergeld-im-kanal-amtstraegerbegriff-unrechtsvereinbarung-und-submissionsabsprache>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.